

IG Metall Bezirk Baden-Württemberg Bezirksleitung Baden-Württemberg

Tarifvertrag Lohnabkommen

Abschluss: 25.05.2023

Gültig ab: 01.07.2023

Kündbar zum: 30.04.2025

Frist: 1 Monate

zum Monatsende

Zwischen dem

Fachverband Elektro- und Informationstechnik Baden-Württemberg, Stuttgart

- einerseits -

und der

IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

- andererseits -

wird folgendes

LOHNABKOMMEN

vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Tarifvertrag gilt
- 1.1.1 räumlich:

für das Land Baden-Württemberg;

1.1.2 <u>fachlich:</u>

für alle Betriebe, die selbst oder deren Innungen dem Fachverband Elektro- und Informationstechnik Baden-Württemberg angehören.

1.1.3 <u>persönlich:</u>

für alle in den unter § 1.1.2 genannten Betrieben gewerblichen Beschäftigten, die Mitglied der IG Metall sind;

- 1.2 Dieser Tarifvertrag regelt die Mindestbedingungen;
- 1.3 Im Einzelarbeitsvertrag können für die/den Beschäftigte/n günstigere Regelungen vereinbart werden;
- 1.4 Die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats bleiben unberührt, soweit nicht durch diesen Tarifvertrag eine abschließende Regelung getroffen ist.

§ 2 Lohngruppeneinteilung

- 2.1 Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, noch im Jahre 1978 die allgemeinen Rahmenbestimmungen in einem Lohnrahmentarifvertrag zu vereinbaren.
- 2.1.1 In der Nachwirkung gelten die Bestimmungen der §§ 5 A der Manteltarifverträge für

Nordwürttemberg/Nordbaden vom 08.12.1965
 Südbaden vom 29.11.1966
 Südwürttemberg-Hohenzollern vom 27.01.1967.

2.2 Die Lohngruppenschlüssel gemäß der §§ 5 B der Manteltarifverträge entfallen ersatzlos.

§ 3 Lohn

3.1 Die Löhne werden ab 1. Juli 2023 um 6,0 % erhöht und ab 1. Juli 2024 um weitere 3,0 % erhöht.

Protokollnotiz

Für die Zeit vom 1. Juni 2023 bis 30. Juni 2023 gilt die Lohntabelle vom 3. Mai 2021 weiter.

3.1.1 Lohntabelle

	ab 01.07.2023 bis 30.06.2024		ab 01.07.2024 bis 30.04.2025	
	StdLohn	Monatslohn	StdLohn	Monatslohn
Lohngruppen	€	€	€	€
Gruppe 1 (Helfer)	17,24	2.774,78	17,76	2.858,47
Gruppe 2 (Hilfsmonteur)	18,44	2.967,92	18,99	3.056,44
Gruppe 3 (Monteur im 1. Ges.Jahr)	19,24	3.096,68	19,82	3.190,03
Gruppe 4 (Monteur im 2. Ges.Jahr)	20,08	3.231,88	20,68	3.328,45
Gruppe 5 (Monteur im 3. Ges.Jahr und darüber)	21,09	3.394,44	21,72	3.495,83
Gruppe 6 (selbständiger Monteur)	23,07	3.713,12	23,76	3.824,17
Gruppe 7 (Obermonteur)	25,10	4.039,85	25,85	4.160,56
Gruppe 8 (Montageleiter)	26,05	4.192,75	26,83	4.318,29

Protokollnotiz

Bei Neueinstellungen nach dem 1. Juli 2023 kann eine Vergütung von Stundenlohn 13,98 € bzw. Monatslohn 2.250,- €* bzw. Stundenlohn 14,40 € bzw. Monatslohn 2.318,- €* ab dem 1. Juli 2024 für maximal 12 Monate vereinbart werden, wenn Qualifikationen nicht vorhanden sind, die für die Erfüllung der Helfertätigkeit erforderlich sind.

* Hinweis: Diese Beträge entsprechen dem Geldbetrag der Tarifgruppe K 1 gemäß dem Gehaltsabkommen.

Die Bezeichnung Monteur bezieht sich auf die Tätigkeit. Die Tätigkeit gilt sowohl für weibliche wie für männliche Beschäftigte.

3.2 Außertarifliche Zulagen werden durch diesen Tarifvertrag nicht berührt.

§ 4 Übergangsbestimmungen

- 4.1 Bestehende günstigere Regelungen werden durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.
- 4.2 Aus Anlass der Einführung dieses Tarifvertrages darf eine Minderung des bisherigen Effektivverdienstes nicht eintreten.

§ 5 Inkrafttreten und Kündigung

- 5.1.1 Dieses Lohnabkommen tritt am 1. Juli 2023 in Kraft und kann mit Monatsfrist zum Monatsende, erstmals zum 30. April 2025, ganz oder teilweise gekündigt werden.
- 5.1.2 Dieses Lohnabkommen ersetzt das Lohnabkommen vom 3. Mai 2021.

Stuttgart, den 25. Mai 2023

Fachverband Elektro- und Informationstechnik Baden-Württemberg

Thomas Bürkle Alexander Hamler

IG Metall Bezirk Baden-Württemberg Bezirksleitung Baden-Württemberg

Roman Zitzelsberger Gregor Wagner